

sicht, als Sekte „Zeugen Jehovas“ eine Gesellschaft innerhalb der Gesellschaft bilden zu können. Ihre Pflichten als Staatsbürger lehnen sie ab, verlangen aber andererseits gem. unserer Verfassung den jedem Bürger zustehenden Schutz und freie Betätigung. Wer jedoch gegen unsere Verfassung verstößt, kann sich nicht auf die Verfassung berufen . . .

gez.: Tschetsche,
zugleich für den nicht mehr anwesenden
Beisitzer

Landrichter Schultze.

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift wird beglaubigt.

Potsdam, den 6. Juni 1951

L. S. gez.: Sellack

Justizangestellte

als Urkundsperson der Geschäftsstelle.

Urteil gegen Schulze u. a.

DOKUMENT NR. 23

7. St.Ks. 18/51

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

- gegen 1. den Dreher Erich Schulze, geb. 29. 11. 1902 in Brandenburg, wohnhaft Brandenburg/H., Liniestraße 19, dtsh., verh., verh., nicht vorbestraft, z. Zt. Haftanstalt Potsdam,
2. den Maschinenbauer Walter Scholz, geb. 15. 7. 1913 in Brockau, wohnhaft Brandenburg/H., Haydnstraße 20, dtsh., verh., nicht vorbestraft, z. Zt. Haftanstalt Potsdam,
3. den Schuhmacher Rolf Krause, geb. 1. 2. 1922 in Berlin-Birkenwerder, wohnhaft Brandenburg/H., Franz Zieglerstraße 22, dtsh., verh., 3 Kinder, nicht vorbestraft, z. Zt. Haftanstalt Potsdam,
4. pp.
5. die Kontoristin/Krankenpflegerin Ursula Scholz, geb. 25. 3. 1912 in Berlin-Schöneberg, wohnhaft Brandenburg/H., Haydnstraße 20, dtsh., verh., nicht vorbestraft,

wegen Verbrechens gem. Art. 6 der Verfassung der DDR in Tateinheit mit Kontrollratsdirektive 38 Art. III A III wurde in der Sitzung vom 15. März 1951 vor dem Landgericht Gr. Strafkammer Potsdam . . .

für Recht erkannt:

Die Angeklagten

Erich Schulze, Walter Scholz, Rolf Krause, Ursula Scholz

sind des Verbrechens gem. Art. 6 der Verfassung der DDR in Tateinheit mit Kontrollratsdirektive 38 Artikel III A III schuldig und werden der Angeklagte Erich Schulze zu 10 — zehn Jahren, Walter Scholz zu 10 — zehn — Jahren, Rolf Krause zu 8 — acht — Jahren, Ursula Scholz zu 7 — sieben — Jahren Zuchthaus

verurteilt.

Sie werden als Belastete gem. Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II Art. III A III eingestuft und unterliegen den Sühne- maßnahmen dieses Gesetzes gem. Ar-

tikel IX Ziffer 3—9. Ihr Vermögen wird eingezogen.

Die Berufsbeschränkung gem. Ziffer 7 wird auf Lebenszeit festgesetzt.

Die seit dem 15. September 1950 erlittene U-Haft wird allen Angeklagten auf die Strafverbüßung angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Angeklagten.

7 St.Ks. 18/51

Gründe:

Der Angeklagte Schulze, von Beruf Dreher, trat 1946 in die Sekte „Zeugen Jehovas“ ein und wurde in Magdeburg getauft. Zunächst Verkünder, war er seit Herbst 1948 Gruppeneiner in Brandenburg/H. Er war somit der Kopf der Sekte „Zeugen Jehovas“ in Brandenburg. Neben seinen organisatorischen Aufgaben oblag ihm die Verpflichtung zur Heranschaffung der vom Zweigbüro Magdeburg über Westberlin bereitgestellten umfangreichen Schriftmaterials (Wachturm, Jahrbuch und sonstige). All diese Literatur der Zeugen Jehovas ist westlich lizenziert und die Einfuhr in die DDR nicht gestattet. Im Besitz des Angeklagten Schulze befanden sich u. a. 105 Stck. „Wachtürme“, dabei auch der „Wachturm“ Nr. 7 Jahrgang 1950, welcher in einem Artikel sich in hetzerischer Art und Weise gegen die DDR und VP richtet. Der Angeklagte hatte daneben von der Zweigstelle Magdeburg gedruckte Anweisungen im Besitz, die die „Zeugen Jehovas“ darüber belehren sollen, wie sie sich im Falle einer Festnahme vor der Polizei und dem Gericht benehmen bzw. aussagen sollen. In einer schriftlichen Anweisung (Kirchl. Nachrichtendienst vom 2. Juli 1949) wurde dem Angeklagten Schulze vom Bibelhaus Magdeburg aufgegeben, die Privatschriften von Personen des öffentlichen Lebens wie Bürgermeister, Polizeichefs, Richter, Staatsanwälte u. a. dem Bibelhaus Magdeburg mitzuteilen, was er auch getan hat. Darüber hinaus hat er auch den sogenannten Felddienst, also am Aufsuchen der Haushalte in der DDR und der Werbung für die Sekte teilgenommen. Dabei hat er westliche lizenzierte Broschüre wie „Wachturm“ u. a. verteilt. Bei dieser Aufklärung wurde von ihm wie von den anderen „Zeugen Jehovas“ erklärt, daß sie nicht an der Oktoberwahl teilnehmen und somit den Werktätigen aufzutragen, es ebenso zu tun.

Der Angeklagte Walter Scholz, von Beruf Schlosser, trat 1947 den „Zeugen Jehovas“ bei und wurde 1948 in Brandenburg getauft. Zunächst Verkünder, war er zum Schluß seiner Tätigkeit Hilfsgruppeneiner, die rechte Hand des Gruppeneiners Schulze. In seinem Besitz wurde im Keller versteckt eine Kiste mit umfangreichem Schriftmaterial, westlich lizenzierte Literatur der „Zeugen Jehovas“, vorgefunden. Darunter befanden sich u. a. 57 „Wachtürme“ verschiedener Nummern und Jahrgänge. Er beteiligte sich daneben an dem sogenannten Felddienst, also Verbreitung der „Wachtürme“ u. a. Literatur, darunter auch „Wachturm“ Nr. 7 Jahrgang 1950. Wie die übrigen Angeklagten trat er

öffentlich gegen die Unterschriftensammlung des Stockholmer Appells und gegen die Oktoberwahl auf . . .

Der Angeklagte Krause ist . . . seit 1946 Angehöriger der Sekte „Zeugen Jehovas“. Zunächst Verkünder, war er zum Schluß Bekanntmachungsdieners und Mitglied des „Dreibrüderkomitees“. Bei seiner Festnahme wurde in seiner Wohnung, versteckt an vielen Stellen, umfangreiches Schriftmaterial der „Zeugen Jehovas“ vorgefunden. Mit zu seinem Aufgabengebiet gehörte es, die für die DDR nicht genehmigte Literatur der „Zeugen Jehovas“ aus Westberlin nach Brandenburg zu transportieren. Im Felddienst verbreitete er wie die übrigen Angeklagten den Inhalt der „Wachtürme“ und andere Literatur, so auch den Inhalt des „Wachturm“ Nr. 7 Jahrgang 1950, bei voller Kenntnis seines hetzerischen Inhalts gegen die DDR und die VP. Daneben forderte er die Werktätigen auf, sich nicht an der Oktoberwahl und nicht an der Stockholmer Unterschriftensammlung zu beteiligen.

Die Angeklagte Ursula Scholz ist die Frau des Angeklagten Walter Scholz. Sie wurde 1947 Anhänger der Sekte „Zeugen Jehovas“ und wurde 1948 getauft. Sie war zunächst „Verkünderin“ und wurde dann „Halbzeitpionierin“. Bei ihrem Verkünden in der Bevölkerung verteilte sie wie die übrigen Angeklagten die westlich lizenzierte Literatur der „Zeugen Jehovas“, so auch den Inhalt des „Wachturm“ Nr. 7 Jahrgang 1950. Sie beteiligte sich ebenfalls an dem Heranschaffen der Literatur aus Westberlin. Bei ihrem Felddienst forderte sie auf, sich nicht an der Unterschriftensammlung des Stockholmer Appells und auch nicht an der Oktoberwahl zu beteiligen.

Sämtlichen Angeklagten war bekannt, daß ihre von ihnen getätigten Berichte und Meldungen über die Zentralstelle Magdeburg nach Brooklyn (USA) weitergeleitet wurden. Sämtliche Angeklagten haben mehrmals für ihre Tätigkeit Carepakete erhalten.

Sämtliche Angeklagten haben durch das Vertreiben der in der DDR verbotenen Literatur der „Zeugen Jehovas“, vornehmlich der „Wachturm“ Nr. 7 — in dem z. B. die VP als rote Totalitäre hingestellt wurden, um das zu vollenden, was die Braunhemden nicht schafften — Boykotttätze gegen demokratische Einrichtungen, nämlich die VP, getrieben. Des weiteren trieben die Angeklagten Boykotttätze gegen demokratische Einrichtungen, indem sie die Bevölkerung der DDR aufforderten, den Appell zur Achtung der Atombombe nicht zu unterschreiben und der Friedenswahl am 15. Oktober 1950 fernzubleiben. Damit haben die Angeklagten objektiv den Tatbestand des Art. 6 der Verfassung der DDR erfüllt. In subjektiver Erfüllung des Tatbestandes ist der Vorsatz gegeben, da sie mit Wissen und Willen und im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit handelten. Mit derselben Handlung haben die Angeklagten auch den Tatbestand des Abschnitts II Art. III A III der Kontrollratsdirektive 38 erfüllt, indem sie tendenziöse Gerüchte verbreiteten, die ge-